



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

www.zh.ch/planen-bauen

Referenz-Nr.: BVV 24-3623

7. März 2025

Trottoirerweiterung Reitstrasse (bereits erstellt)

Gemeinde Russikon

Bauherrschaft Gemeinde Russikon, Bausekretariat, Kirchgasse 4, 8332 Russikon

Projektverfasserin Geoinfra Ingenieure AG, Zürcherstrasse 27, 8620 Wetzikon

Grundeigentümer/in Dominique Elisabeth Daguati, Schürhof 4, 8322 Madetswil (Kat.-Nr. 2184)

Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (Kat.-Nr. 301)

Kanton Zürich, AWEL Wasserbau, 8090 Zürich (Kat.-Nr. 1904)

Lage Reitstrasse, Kat.-Nrn. 301, 1904 und 2184, Wald / Freihaltezone / Wohnzone

Massgebende Situationsplan 1:200 vom 10.09.2024

Unterlagen Situation Rodung 1:500 vom 30.10.2024

Kurzbericht, Geoinfra Ingenieure AG vom 09.12.2024

Schulwegsicherung Stellungnahme BL Tiefbau vom 15.05.2012

Technischer Bericht Sanierung Reitstrasse vom 01.03.2013

Beurteilungen und Lage in der Freihaltezone

Kontakte Stefan Racheter, +41 43 259 41 93, stefan.racheter@bd.zh.ch

Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Samuel Wegmann, +41 43 259 55 33, samuel.wegmann@bd.zh.ch

Im Gewässerraum

Jana Gemperle, +41 43 257 67 50, jana.gemperle@bd.zh.ch

Sachverhalt

Beim vorliegenden Bauvorhaben sind kantonale Bewilligungen notwendig. Gestützt auf § 9 lit. c BVV ist die Leitstelle für Baubewilligungen für die Koordination der kantonalen Entscheide zuständig, wenn kein kommunaler Beschluss erforderlich ist.

Die Leitstelle für Baubewilligungen hat das Gesuch am 19. Dezember 2024 entgegengenommen und übernimmt die Entscheide in die vorliegende Gesamtverfügung (vgl. § 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und § 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Im Zusammenhang mit einem Baugesuch am Gsangbach in der Gemeinde Russikon stellte der Forstkreis 3 beim Studium der Gesuchsakten fest, dass hier ein Trottoir im



Waldareal realisiert wurde. In der Folge forderte er die Gemeinde auf, ein nachträgliches Bau- ergänzt mit einem Rodungsgesuch einzureichen.

Das nachträgliche Baugesuch umfasst den Neubau eines Trottoirs entlang eines Teils der Reitlistrasse sowie eines Teils der Schürhofstrasse auf verschiedenen Grundstücken in der Freihalte- und der Wohnzone sowie im Wald.

Erwägungen

A. Lage in der Freihaltezone

1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind Bauten und Anlagen in der Freihaltezone zulässig, wenn sie der Bewirtschaftung oder der unmittelbaren Bewerbung der Freifläche dienen. Ausserdem dürfen sie den Zonen-zweck nicht schmälern. Für andere Bauten gilt Art. 24 – 24e oder 37a RPG.

2. Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonen-zweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 Ib 379 S. 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Das bereits erstellte Trottoir dient der Schulwegsicherung entlang der Reitstrasse, da im Bereich der Schürhofstrasse die Reitstrasse infolge zu geringer Sichtweiten nicht sicher gequert werden kann. Der Schulweg führt über die Schürhofstrasse weiter zur Balmwiesenstrasse. Das neue Trottoir ermöglicht zum einen eine sichere Verbindung zwischen dem Tobelweidli und der Balmwiesenstrasse und ermöglicht es auch den Schulkindern aus dem oberen Reitquartier die Reitstrasse an einer sicheren Stelle mit genügend Sichtweite (beim Tobelweidliweg) zu queren.

Das Vorhaben ist standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Der Erteilung der Ausnahmebewilligung steht nichts entgegen.

B. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).



Mit Beschluss Nr. 759 hat der Regierungsrat am 20. März 1996 die Waldgrenzen entlang der Bauzonen in der Gemeinde Russikon festgesetzt. Beim Durchlass Gsangbach bildete die dazumal noch nicht ausgebaute Reitstrasse die Waldgrenze. An dieser Strasse entstand in der Zwischenzeit ein neues Quartier und die Reitstrasse wurde zu einem wichtigen Schulweg (bzw. stärker befahrenen Quartierstrasse). An der Reitstrasse fehlte bergseitig ein Trottoir. Die Schulkinder aus dem Reitquartier mussten die Strasse im Bereich einer Kurve überqueren, um via Schürhofstrasse zum Schulhaus an der Balmwiesenstrasse zu gelangen. Die Schulwegsicherheit war 2012 ein wichtiges Thema in der Gemeinde, weshalb im Beisein verschiedener Akteure (z. B. KaPo, Verkehrssicherheit) und Betroffenen Lösungen gesucht wurden. Bezogen auf die Reitstrasse stellte sich heraus, dass ein Trottoir nordseitig der Reitstrasse zwischen dem Tobelweidliweg und der Abzweigung Schürhof die einzige Lösung zur Verbesserung der Sicherheit war. Nach dem Bau 2014 ist eine gefahrlose Querung der Strasse an einer übersichtlichen Stelle möglich. Dass dieser Bau beim Durchlass des Gsangbächleins Waldareal beansprucht, wurde damals offenbar nicht bemerkt.

Das Interesse an der Rodung zur Schulwegsicherung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. Januar 2025 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Im Gewässerraum

Gsangbach, 7808

Das Bauvorhaben beinhaltet eine Trottoirerweiterung an der Reitstrasse und kommt in den Nahbereich des teilweise eingedolten Gsangbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7808, zu liegen.

Gemäss § 18 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss § 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen



Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Die Baudirektion hat im Bereich des vorliegenden Projekts den Gewässerraum für das öffentliche Gewässer mit Verfügung Nr. BD01082746 vom 20.01.2023 festgelegt.

Die bereits erstellte Erweiterung des Trottoirs kommt teilweise in den Gewässerraum zu liegen.

Die vorgesehene Trottoirerweiterung kann nicht anders als geplant erstellt werden. Ein Standort im Gewässerraum des öffentlichen Gewässers ist unumgänglich. Es liegen demnach standörtliche Verhältnisse vor, welche die Erstellung von nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundenen Anlage im Gewässerraum erfordern. Die Trottoirerweiterung liegt zudem auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an sicheren Fussverkehrswegen. Die geplante Anlage ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die Trottoirerweiterung ist aufgrund ihres Bestimmungszwecks eine standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlage und daher im Gewässerraum zulässig. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV können mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

D. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

Es wird verfügt:

I. Lage in der Freihaltezone

Für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird die nachträgliche Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen erteilt.

II. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 13 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 1906, Gemeinde Russikon, unter folgenden Nebenbestimmungen nachträglich bewilligt:

- a) Die Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- b) Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 13 m², auf der Parzelle Kat.-Nr. 2184, Gemeinde Russikon, 13 m² einer



übrigen Bestockung neu dem Waldareal zuzuweisen. Diese Mutation ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 3 bis spätestens 30. April 2025 auszuführen.

- c) Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 30. April 2025.

III. Im Gewässerraum

Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Der Gewässerraum des öffentlichen Gewässers ist sauber zu halten und darf ohne Bewilligung nicht mit Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (darunter zählen u. a. auch Park-, Container-, Kompost-, Grill- und Sitzplätze, Stützmauern, Zäune, Wege, Treppen, Zufahrten, Beleuchtungskandelaber, Leitungen, Lichtschächte, Notausstiege, Terrassen, Balkone, Terrainveränderungen usw.) überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.

IV. Allgemein

1. Die auf der ersten Seite aufgeführten massgeblichen Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.
2. Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).
3. Die entsprechende Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer für die Landbeanspruchung muss vor Baubeginn vorliegen.

V. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	139.20
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	336.50
Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	182.30
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	120.00
Total	Fr.	778.00

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene



Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung

Eröffnung durch Leitstelle für Baubewilligungen an:

- Bauherrschaft: Gemeinde Russikon, Bausekretariat, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: Geoinfra Ingenieure AG, Zürcherstrasse 27, 8620 Wetzikon
- Grundeigentümerin: Dominique Elisabeth, Daguati, Schürhof 4, 8322 Madetswil (Kat-Nr. 2184)

Für den Auszug

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Ricarda Ferrari
Sachbearbeiterin

Kontakt: ricarda.ferrari@bd.zh.ch, +41 43 259 54 84

Versanddatum: 07. März 2025



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Rodung für Trottoir Reitstrasse

Gemeinde(n): Russikon

Kanton(e): Zürich

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 3

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Zugunsten eines Trottoirs (Schulwegsicherung) entlang der Reitstrasse zwischen Schürhofstrasse und Tobelweidliweg muss innerhalb Kat. Nr. 1904 der Wald gerodet werden.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Das Trottoir dient der Schulwegsicherung entlang der Reitstrasse, da im Bereich der Schürhofstrasse die Reitstrasse infolge zu geringer Sichtweite nicht sicher gequert werden kann. Der Schulweg führt über die Schürhofstrasse weiter zur Balmwiesenstrasse. Das neue Trottoir schafft zum einen eine sichere Verbindung zwischen dem Tobelweidli und der Balmwiesstrasse und ermöglicht es auch den Schulkindern aus dem oberen Reitquartier die Reitstrasse an einer sicheren Stelle mit genügend Sichtweite (beim Tobelweidliweg) zu queren.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Das Trottoir wurde als Vorleistung im Zusammenhang Bauprojekt Sanierung Reitstrasse im Herbst 2014 realisiert. Die Sanierung der übrigen Reitstrasse startet im Frühjahr 2025. Der Trottoirabschnitt wurde unter anderem von der Arbeitsgruppe Schulwegsicherheit zusammen mit den Verantwortlichen der Gemeinde, der KaPo Zürich (Roger Brändle) und dem Verkehrsinstruktor Stefan Stanger für nötig befunden und seitens bfu-Gutachten Nr. 104730 vom 03.04.2013 bestätigt. Die Bemessung erfolgte auf der damals signalisierten Geschwindigkeit von 50 km/h.

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Die Rodung hat keine Einfluss auf Naturereignisse. Um den bestehenden Bachdurchlass nutzen zu können und die Rodungsfläche so gering wie möglich zu halten, wurde die Gehwegbreite im Waldbereich auf 1.40 m reduziert. Daher sind/waren am bestehenden Bachdurchlass keine Massnahmen erforderlich.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Schützen von Menschenleben und Sicherstellung der Schulwegsicherheit.

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Keine Auswirkungen

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Rodung für Trottoir Reitstrasse Rodung für Trottoir Reitstrasse

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Russikon	2701878 / 1252114	1904	Kanton Zürich, AWEL		13	13
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
TOTAL					13	13

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

+
=
13

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Realersatz def. Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Russikon	2701750 / 1252167	2184	Dominique Daguati		13	13
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²					13	13

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: Rodung für Trottoir Reitstrasse

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort:

Tel.:

11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.:

Name:

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

Ja Nein

kantonomer Bedeutung

Ja Nein

regionaler Bedeutung

Ja Nein

kommunaler Bedeutung

Ja Nein

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

Ja

Nein

16 Kantonomer Forstdienst

Die zuständige kantonomer forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Rodung für Trottoir Reitstrasse

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /
 im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen: _____

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung	Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.	
<input type="checkbox"/> Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)		m ²
<input type="checkbox"/> Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)		m ²
<input type="checkbox"/> Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)		m ²

- 7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt Ja Nein
Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt Ja Nein
Wenn nein, erfolgt Enteignung? Ja Nein
Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? Ja Nein
Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt? Ja Nein
(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)
2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? Ja Nein
Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma	Gemeinde Russikon, Bausekretariat	
Kontaktperson / Telefon	Jürg Sebestin	792526251
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	Kirchgasse 4, 8332 Russikon	
Ort, Datum	Russikon 11.12.2024	
Unterschrift, Stempel		

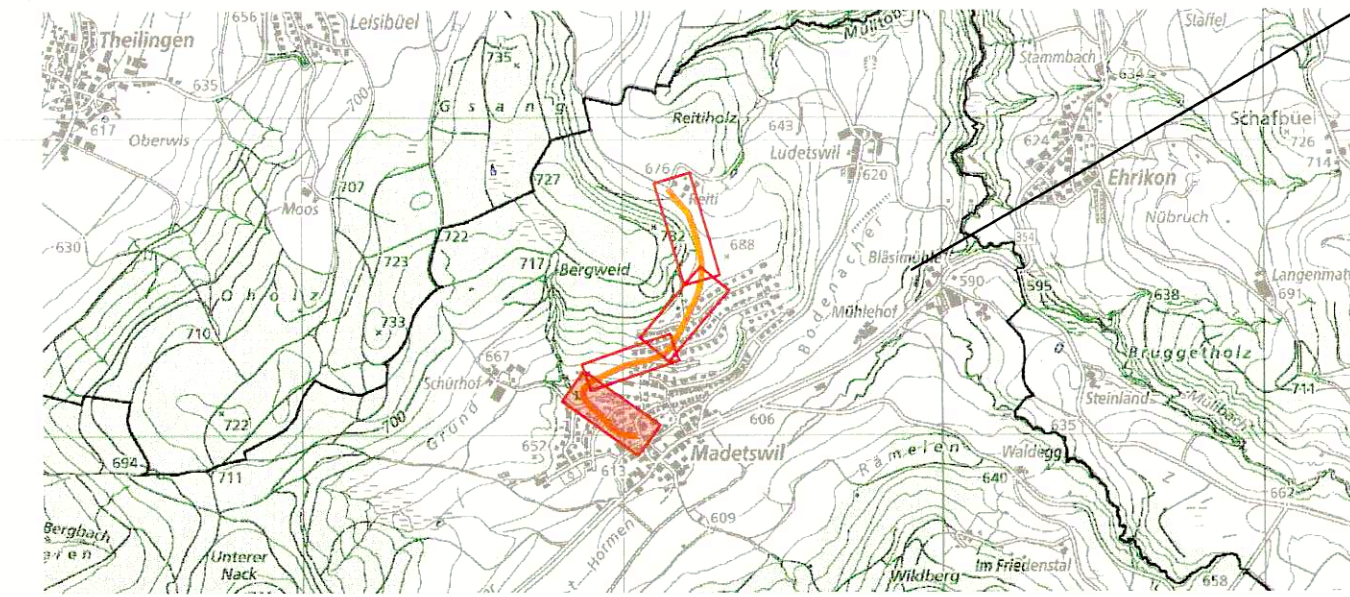
Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000 Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
 Detailpläne Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
 Liste Rodungsflächen Plan mit Ersatzaufforstungsfläche mit Unterschrift Grundeigentümerin

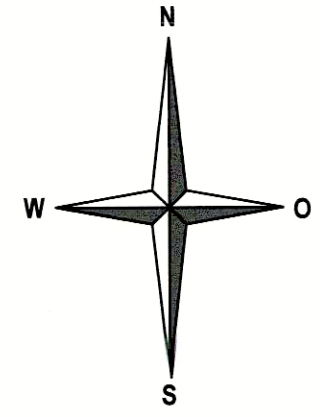
Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionengesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Situation 1:500



Dokument	27311.01-Ro-02	Format	84 x 30
Datum	30. Oktober 2024	PL	dab
Revision		SB	mbo






Einverständnis Grundeigentümerin
zur Ersatzaufforstung (13m²) auf Kat. Nr. 2184
Dominique Daguati

[Signature]

Madetswil, den 09.12.24

Legende Rodung

	Wald
	Rodung definitiv (13m ²)
	Ersatzaufforstung (Realersatz 13m ²)

Gemeinde RUSSIKON

Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch 2025-001

Gemeinde RUSSIKON

FK-Nr. 3

Vorhaben Rodung für Trottoir Reitstrasse, Russikon

Bewilligungsdatum 07.03.2025

Entscheidungsinanz Amt für Landschaft und N.

Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist 30.04.2025 Bewilligte Rodungsfläche 13 m²

Gemeinde	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Rodungsflächen [m ²]		
	Eigentümer	Koordinate X	Koordinate Y	temporäre Fläche	definitive Fläche
RUSSIKON	1904			Bewilligt 0	13
Kanton Zürich, AWEL				Effektiv <input type="text"/>	<input type="text" value="13"/>
Reitstrasse	701'878	252'114			

Datum der Rodungsabnahme

Statische Waldgrenze betroffen:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

Visum

Ort, Datum

Uster, 19.3.2025

Unterschrift Kreisforstmeister

S. Wegmann

Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen

Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen

Aufforstungsfrist	30.04.2025	Totale Aufforstungsfläche	13	m2
Gemeindenname:	RUSSIKON	Aufforstung an Ort und Stelle	0	m2
Vorhaben:	Rodung für Trottoir Reitstrasse, Russikon	Aufforstung gleiche Gegend	13	m2
		Aufforstung andere Gegend	0	m2

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Ersatzaufforstungsflächen [m2]			
	Koordinate X	Koordinate Y	an Ort	gleiche Gegend	andere Gegend	
RUSSIKON	2184		Pflicht	0	13	0
Dominique Daguati			Effektiv	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="13"/>	<input type="text" value="-"/>
Schürhof	701'750	252'167				

Datum der Aufforstungsabnahme

Waldgrenzen im gesamten Gemeindegebiet festgesetzt:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

Visum

Ort, Datum

Uster, 19.03.2025

Unterschrift Kreisforstmeister

S. Wegmann